

- | | |
|---|---------|
| über 50 km Entfernung | 0,50 DM |
| Beträgt der Fahrpreis je Einzelfahrschein (ohne Ermäßigung) weniger als 0,35 DM, so ermäßigt sich das Entgelt auf | 0,20 DM |
| b) Fahrräder | |
| bis 50 km Entfernung | 0,50 DM |
| über 50 km Entfernung | 1,— DM |
| c) Expreßgut | |
| im Gewicht bis zu 10 kg | 0,50 DM |
| im Gewicht bis zu 20 kg | 1,— DM |
| d) Aufbewahrung von Hand- oder Reisegepäck | |
| je Stüde und Tag | 0,20 DM |
9. Die Fahrpreise und Entgelte für Gepäck sowie Expreßgut werden für jede Kraftomnibuslinie gesondert erhoben.
10. Für den Transport von Postsendungen regeln sich die Vergütungssätze nach der Globalvereinbarung zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Verkehrswesen.

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2014

Arbeiterberufs-/Schülerverkehr

1. Für den Transport im Arbeiterberufs-/Schülerverkehr werden je Sitzplatz und gefahrenen Kilometer (Besetzt- und Leerkilometer) einschließlich der An- und Abfahrkilometer 0,04 DM berechnet. Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung die Berechnung der Transportleistungen noch auf der Grundlage hiervon abweichender Entgelte erfolgt, bleiben diese Entgelte bis zum 31. Dezember 1963 bestehen. Es werden die tatsächlich gefahrenen An- und Abfahrkilometer, höchstens diejenigen vom Standort des Kraftomnibusses bis zum Ausgangspunkt des Arbeiterberufs-/Schülerverkehrs und vom Endpunkt bis zum Standort des Kraftomnibusses zugrunde gelegt.
2. Die Kilometerleistung je Fahrstrecke ist in einem Streckenprotokoll festzulegen. Dabei werden angefangene Kilometer unter 0,5 km abgerundet und ab 0,5 km aufgerundet. Sofern infolge von Straßensperren Umleitungen erforderlich werden, ist die sich hierdurch ergebende Entfernungsabweichung bei der Berechnung zu berücksichtigen.
3. Der Berechnung werden die polizeilich zugelassenen Sitzplätze einschließlich der Klappsitze, mit Ausnahme des Fahrersitzes, zugrunde gelegt.
4. Werden Kraftomnibusse im überörtlichen Einsatz zu einem neuen Standort abgestellt, wird die einmalige leere An- und Abfahrt zwischen dem Heimat- und dem neuen Standort mit 0,02 DM je Sitzplatz und gefahrenen Kilometer berechnet. Überörtlicher Einsatz liegt vor, wenn Kraftomnibusse zur Durchführung von Transporten auf Veranlassung des Ministeriums für Verkehrswesen oder der Bezirksdirektion für Kraftverkehr an einen so weit entfernt liegenden neuen Standort verlagert werden, daß eine tägliche Rückkehr zum Betriebssitz aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten ist. Als Standort gelten Kraftverkehrsbetriebe oder deren Stützpunkte.

5. Im überörtlichen Einsatz gehen die nachweisbaren Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgelder) des Fahrpersonals zu Lasten des Auftraggebers, der auf die zusätzlich entstehenden Kosten besonders hinzuweisen ist.
6. Wird in Ausnahmefällen infolge Ausfalls der vertraglich vereinbarten Kraftomnibuskapazität der Transport durch ein Ersatzfahrzeug mit einer abweichenden Sitzplatzzahl durchgeführt, so wird der Berechnung — höchstens über einen Zeitraum von 10 Tagen — die vertraglich vereinbarte Kraftomnibuskapazität zugrunde gelegt. Nach diesem Zeitraum hat die Berechnung auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich gestellten Sitzplätze, höchstens der vertraglich vereinbarten, zu erfolgen.
7. Muß der Kraftomnibus auf Veranlassung des Auftraggebers zwischen 2 Transporten mehr als 4 Stunden stehen bleiben, wird die insgesamt angefallene Wartezeit mit nachfolgenden Entgelten je angefangene Stunde berechnet:

bei Kraftomnibussen bzw. Kraftomnibus-Zügen			
bis einschließlich 20 Sitzplätze	=	6,—	DM
» » 30	=	7,—	DM
» » 35	=	8,—	DM
» » 40	=	9,—	DM
» » 50	=	10,—	DM
» » 60	=	11,—	DM
» » 70	=	12,—	DM
» » 80	=	13,—	DM
über 80	=	14,—	DM

Die Berechnung richtet sich nach den gemäß Ziff. 3 zugrunde zu legenden Sitzplätzen.

8. Vom Kraftverkehrsbetrieb können nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber Einzelfahrgäste auf der Grundlage der Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibus-Verkehr mitgenommen werden, sofern der Grund der vertraglichen Festlegung eingesetzte Kraftomnibus nicht in vollem Umfange ausgenutzt wird. Von den Einzelfahrgästen ist der Fahrpreis nach den Bestimmungen für den Linienverkehr gemäß Anlage 1 Ziffern 1 bis 9 durch den Kraftverkehr zu erheben. 50 % der erzielten Einnahmen sind dem Auftraggeber gutzuschreiben. Die Vereinbarung von Pauschalsätzen zur Vereinfachung der Abrechnung, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Einnahmen aus dem Transport von Einzelfahrgästen, ist zulässig.
9. Die Berechnung des Entgeltes gemäß Ziffern 1 bis 7 erfolgt ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber.
10. Müssen in Ausnahmefällen anstelle von Kraftomnibussen vorübergehend Lastkraftwagen oder Behelfsomnibusse zu Transporten im Arbeiterberufs-/Schülerverkehr eingesetzt werden, sind die Bestimmungen dieser Anlage ebenfalls anzuwenden.

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2014

Gelegenheitsverkehr

I. Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen

1. Für Transporte im Mietwagenverkehr werden je Sitzplatz und gefahrenen Kilometer 0,06 DM — mindestens 1,— DM je Kraftomnibus und gefahrenen Kilometer — berechnet.